

- d) die den gesellschaftlichen Organisationen in den Betrieben für Organisationszwecke zur Verfügung gestellten betrieblichen Einrichtungen, einschließlich betrieblicher Schuleinrichtungen und -maßnahmen der gesellschaftlichen Organisationen sowie die Freistellung von Werkträgern zur Teilnahme an Lehrgängen gesellschaftlicher Organisationen.
- e) die Wahrnehmung gesellschaftlicher Verpflichtungen einzelner Werkträger oder des Betriebskollektivs während der Arbeitszeit, wie Tätigkeit in Schieds- und Konfliktkommissionen, Abgeordneten- und Schöffenamt,
- f) auf Grund gesetzlicher Bestimmungen von den Betrieben zu zahlende Ruhegehälter und Renten, die zusätzliche Altersversorgung sowie Zusatzrenten für langjährige Betriebszugehörigkeit,
- g) sonstige ihrem Charakter nach nicht zu den betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die Betreuung der Werkträgern gehörende betriebliche Einrichtungen und Maßnahmen.

## § 3

(1) Zu den betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die Arbeiterversorgung gehören:

- Einrichtungen für die gastronomische Versorgung im Betrieb und in betrieblichen Betreuungseinrichtungen, wie Werkküchen, Betriebsgaststätten, Kantinen, Kaffee- und Imbißstuben, Speiseräume usw.;
- Einrichtungen für die Versorgung mit Nahrungsmitteln und Genussmitteln sowie Industriewaren am Arbeitsplatz und zur Erleichterung des Einkaufs, insbesondere für die werkträglichen Frauen;
- Dienstleistungseinrichtungen aller Art, einschließlich betrieblicher Annahmestellen;
- Nebenbetriebe, die zur rationellen Verwertung von Abfällen bzw. im Interesse einer besseren Versorgung unterhalten werden, wie Schlachtviehmästereien und Gemüsegepäckereien.

(2) Zu den betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die kulturelle Betreuung und die kulturelle Selbstbetätigung der Werkträgern gehören:

- Kulturhäuser, Klubs, Bibliotheken, Foto- und Film-Labors und Einrichtungen für technische Zirkel;
- Arbeitertheater, Laienspielgruppen, Volkstanzgruppen, Werkkapellen, Musikgruppen, Betriebschöre und sonstige Interessengemeinschaften.

(3) Zu den betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die gesundheitliche und soziale Betreuung der Werkträgern gehören:

- Polikliniken, Ambulatorien, Nachtsanatorien, Krankenstationen für Kinder werkträglicher Mütter;
- Arztsanitätsstellen, Schwesternsanitätsstellen;
- medizinische Bäder, Räume und Geräte für Heilgymnastik, Ruheräume und ähnliche Einrichtungen.

(4) Zu den betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die sportliche Betätigung und Jugendbetreuung gehören:

- Sportplätze, Sportheime, Bootshäuser und andere sportliche Anlagen, Übungsplätze und Ausrüstungen für die GST;
- Jugendheime, Jugendklubs und sonstige Betreuungseinrichtungen für die Jugend, jedoch ohne die im Zusammenhang mit der Berufsbildung stehenden besonderen Einrichtungen.

(5) Zu den betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die Kinderbetreuung gehören:

- Kinderkrippen und Dauerheime für Säuglinge und Kleinstkinder;
- Kindergärten und -Wochenheime, Kinderhorte;
- Kinderferienlager und Pionierlager.

(6) Zu den betrieblichen Einrichtungen für die Ferienbetreuung gehören:

- Ferien- und Erholungsheime;
- Bungalows und Zeltlager;
- Wochenendheime.

(7) Zu den betrieblichen Einrichtungen des Wohnungswesens gehören:

- Werkwohnungen, Arbeiterwohnheime;
- Übernachtungsräume, die in der Regel gegen Entgelt überlassen werden (mit Ausnahme von Wohnunterkünften für Baustellen und solchen Wohnunterkünften in anderen Bereichen der Wirtschaft, die zur Vermeidung längerer Anfahrtszeiten und zur Einsparung hoher Fahrkosten bereitgestellt werden).

(8) Die Zugehörigkeit zu den Einrichtungen im Sinne der Absätze 1 bis 7 ist unabhängig davon, ob

- die Grundmittel der Einrichtung sich in Rechtsträgerschaft des Betriebes befinden oder gemietet bzw. gepachtet sind,
- die Einrichtung durch den Betrieb in eigener Regie oder durch andere Organe (z. B. HO oder Konsum) bewirtschaftet wird,
- Versorgungs- und Betreuungszwecken dienende Grundmittel, Einrichtungsgegenstände und Geräte zur Nutzung durch andere vermietet bzw. verpachtet oder zur kostenlosen Nutzung an gesellschaftliche Organisationen übergeben worden sind.

Maßgebend für die Zugehörigkeit sind auch die in besonderen gesetzlichen Bestimmungen getroffenen Regelungen bzw. der Inhalt entsprechender vertraglicher Vereinbarungen insbesondere über die gegenseitigen finanziellen Beziehungen.

## § 4

(1) Für die Entscheidung, ob in Grenzfällen bzw. bei mehrseitiger Inanspruchnahme eine betriebliche Einrichtung oder Maßnahme zur betrieblichen Betreuung